



**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
gemeindlichen Kindertageseinrichtung „Schatzkiste“
der Gemeinde Wielenbach
(Kindertageseinrichtungsgebührensatzung)**

vom 05.03.2020

(Beschluss vom Gemeinderat am 13.02.2020.)

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Wielenbach folgende Satzung:

§ 1

Zweck, Öffnungszeiten, Kernzeiten und Bedarfsplätze

(1) Für den Besuch der Kindertageseinrichtung werden bei den Öffnungszeiten in der Krippe und im Kindergarten Montag bis Donnerstag von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Freitag 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr bzw. im Hort Montag bis Donnerstag von Schulschluss bis 17:00 Uhr und Freitag von Schulschluss bis 16:00 Uhr monatlich Besuchsgebühren erhoben. In den Ferien außerhalb der Schließzeiten hat der Hort in der Regel zwischen 08:00 Uhr und 17:00 Uhr geöffnet.

(2) Die pädagogischen Kernzeiten in der Krippe und im Kindergarten liegen zwischen 08:30 Uhr und 12:00 Uhr. Im Hort liegen die Kernzeiten zwischen Schulschluss und 16:00 Uhr. Innerhalb der Kernzeit ist das Bringen und Abholen der Kinder nicht erlaubt.

(3) Krippen- bzw. Kindergartenkinder, die Betreuungsbedarf zwischen Montag bis Donnerstag 16:00 Uhr und 17:00 Uhr bzw. Freitag 15:00 und 16:00 Uhr haben, können diesen in der Einrichtung anmelden.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind,

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren i.S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Essensgebühr i. S. von § 5 Abs. 3 entsteht mit der Teilnahme am Mittagessen. Das Verfahren sowie die Einhebung werden gesondert geregelt.
- (3) Das Beförderungsentgelt i. S. von § 5 Abs. 4 für den Kindertageseinrichtungsbuss entsteht mit der Inanspruchnahme des Busses. Das Verfahren sowie die Einhebung werden gesondert geregelt.
- (4) Die Kindergartengebühren werden jeweils zum ersten eines jeden Monats für den gesamten Monat fällig.

§ 4

Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i. S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung.

§ 5

Gebührensatz

(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

(a) für alle Kinder im Kindergarten:

– für eine Buchungszeit bis vier Stunden	105,00 Euro,
– für eine Buchungszeit von mehr als vier bis fünf Stunden	120,00 Euro,
– für eine Buchungszeit von mehr als fünf bis sechs Stunden	135,00 Euro,
– für eine Buchungszeit von mehr als sechs bis sieben Stunden	150,00 Euro,
– für eine Buchungszeit von mehr als sieben bis acht Stunden	165,00 Euro,
– für eine Buchungszeit von mehr als acht bis neun Stunden	180,00 Euro,
– für eine Buchungszeit von mehr als neun bis zehn Stunden	195,00 Euro,

(b) für alle Kinder in der Kinderkrippe:

– für eine Buchungszeit bis vier Stunden	175,00 Euro,
– für eine Buchungszeit von mehr als vier bis fünf Stunden	195,00 Euro,
– für eine Buchungszeit von mehr als fünf bis sechs Stunden	215,00 Euro,
– für eine Buchungszeit von mehr als sechs bis sieben Stunden	235,00 Euro,
– für eine Buchungszeit von mehr als sieben bis acht Stunden	255,00 Euro,
– für eine Buchungszeit von mehr als acht bis neun Stunden	275,00 Euro,
– für eine Buchungszeit von mehr als neun bis zehn Stunden	295,00 Euro,

(c) für alle Kinder im Hort:

– für eine Buchungszeit bis drei Stunden	75,00 Euro,
– für eine Buchungszeit von mehr als drei bis vier Stunden	90,00 Euro,
– für eine Buchungszeit von mehr als vier bis fünf Stunden	105,00 Euro,
– für eine Buchungszeit von mehr als fünf bis sechs Stunden	120,00 Euro,
– für eine Buchungszeit von mehr als sechs bis sieben Stunden	135,00 Euro,
– für eine Buchungszeit von mehr als sieben bis acht Stunden	150,00 Euro,
– für eine Buchungszeit von mehr als acht bis neun Stunden	165,00 Euro,
– für eine Buchungszeit von mehr als neun bis zehn Stunden	180,00 Euro,

(2) Änderungen der Buchungskategorie durch Wechsel von Krippengruppe in eine Kindergartengruppe wirken sich im Monat aus, in dem die Voraussetzungen für die neue Buchungskategorie gegeben sind. Ein Wechsel aus der Krippengruppe kann nur im Einvernehmen mit der Leitung erfolgen.

(3) Zusätzlich wird ein monatliches Entgelt Spiel- und Materialgeld in Höhe von 5,00 Euro erhoben.

(4) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, ist als Essensgebühr für jedes gebuchte Mittagessen der jeweilige Selbstkostenpreis der Gemeinde zu bezahlen. Die Abrechnung erfolgt nicht über die Gemeinde sondern über ein dafür zur Verfügung gestelltes Buchungs- und Abrechnungsportal.

(5) Bei Inanspruchnahme des Kindertageseinrichtungsbusses ist das Beförderungsentgelt nach Maßgabe der jeweils gültigen Sonderregelung zu bezahlen. Die Abrechnung erfolgt mit dem Gebührenbescheid.

(6) Die Gebühr nach § 5 Abs. 1 ermäßigt sich entsprechend der zusätzlichen staatlichen Leistungen, die der Staat zur Entlastung der Familien gemäß Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG gewährt.

§ 6 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.09.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Kindertageseinrichtungsgebührensatzung vom 24.05.2018 außer Kraft.

Gemeinde Wielenbach

Wielenbach, 05.03.2020

K. Steigenberger
Erster Bürgermeister